

## Digitalisierung der Bienenförderung in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Bienenförderung weiter voranzutreiben.

**Wichtig: Bitte die aktuellen Merkblätter zur jeweiligen Fördermaßnahme lesen!**

Grundregel: **Vor** Maßnahmebeginn einen **Förderantrag** stellen.  
Nach der Maßnahme an den **Zahlungsantrag** denken.

Alle Merkblätter finden Sie auf der Bienen-Seite des StMELF:

[www.stmelf.bayern.de/bienen](http://www.stmelf.bayern.de/bienen)

Wenn nach der Merkblatt-Lektüre noch Fragen bestehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bewilligungsstelle auf.

*Kompetenzzentrum Förderprogramme*

*Porschestraße 5a*

*84030 Landshut*

*Tel.: 0871 9522-4600*

*Fax.: 0871 9522-4399*

*E-Mail: [konzf@fueak.bayern.de](mailto:konzf@fueak.bayern.de)*

Bitte geben Sie beim E-Mail-Kontakt auch Ihre Betriebsnummer und Telefonnummer an.

### **1. Investive Maßnahmen**

Seit November 2023 können Anträge zur Förderung von investiven Maßnahmen nur noch online über das Portal iBALIS gestellt werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Betriebsnummer und Bankverbindung:

Es wird, wie bisher, eine 10-stellige Betriebsnummer (BN) benötigt. Diese erhalten Sie, falls noch nicht vorhanden, vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden. Nur dann ist es möglich, einen Antrag für investive Maßnahmen zu stellen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, das bei Ihrer BN hinterlegt ist. Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen A-ELF zeitnah zu melden.

- Serviceportal iBALIS und die PIN:

Künftig wird die Bienenförderung über das Serviceportal iBALIS abgewickelt.  
[www.stmelf.bayern.de/ibalis/ox2fLillwjKKAHqrYe49S7Tf13lr9-4X6kUj7LIEfSU/ox238](http://www.stmelf.bayern.de/ibalis/ox2fLillwjKKAHqrYe49S7Tf13lr9-4X6kUj7LIEfSU/ox238)

Zum Einloggen benötigen Sie neben Ihrer BN auch eine persönliche PIN (Passwort). Die PIN beantragen Sie bitte beim LKV Bayern. Alle Infos hierzu finden Sie unter [hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/index.php](http://hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/index.php)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Investiven Förderung:  
[www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m\\_investiv\\_bienfoerderung.pdf](http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_investiv_bienfoerderung.pdf)

## **2. Fortbildungen durch Vereine**

Im August 2024 wurde auch die Förderung „Fortbildung der Imker durch Vereine“ auf ein digitales Antragsverfahren umgestellt. Antragsteller ist nun der Verein, nicht wie bisher der Landesverband.

Für die Antragstellung muss jeder Verein über eine Betriebsnummer (BN), eine PIN, eine Bankverbindung und eine Steuernummer verfügen.

Der Verein erhält die BN beim örtlich zuständigen AELF, auch wenn keine vereinseigenen Bienen gehalten werden. Sollten vereinseigene Bienenvölker vorhanden sein, ist der Verein zusätzlich bei den investiven Maßnahmen förderberechtigt. Die Bienenhaltung ist entsprechend in iBALIS zu melden.

Es gelten seit August 2024 folgende Regeln:

- VOR der jeweiligen Fortbildung muss der Verein einen Förderantrag stellen.
- NACH der Fortbildung stellt der Verein einen Zahlantrag.

Nur Fortbildungen, für die vor Beginn der Veranstaltung ein Förderantrag in iBALIS eingestellt wurde, können bezuschusst werden. Auch eine Stunde vor der Veranstaltung ist dies noch möglich.

Es wird den Vereinen empfohlen, Förderanträge z.B. quartalsweise zu stellen. Es müssen nicht alle Veranstaltungen, die im Vorfeld beantragt wurden, auch tatsächlich durchgeführt werden.

Für die meisten Vereine ist es vorteilhaft, sich im Vereinsregister eintragen zu lassen (e.V.). Die Eintragung sorgt für eine geregelte Vereinsstruktur und eine Reduktion des Haftungsrisikos.

Aber: Eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht ist keine Pflicht. Auch nicht-eingetragene Vereine können einen Antrag zur Förderung der Bienenhaltung stellen. Aus förderrechtlicher Sicht ist nur die Steuernummer notwendig.

Jeder Verein erhält auf Antrag vom Finanzamt eine Steuernummer, unabhängig davon, ob er im Vereinsregister eingetragen oder gemeinnützig tätig ist. Teilen Sie dem Finanzamt mit, dass Sie die Steuernummer für den Erhalt von Fördergeldern benötigen.

Die Beantragung der Steuernummer für den Verein ist ein einmaliger Aufwand und ist auch in der Regel nicht mit einer Pflicht zur Steuererklärung verbunden.

Nicht alle Finanzämter kennen die Regelung, dass Vereine eine Steuernummer zur Beantragung von Fördergeldern benötigen. Weisen Sie in diesen Fällen auf folgende Seite des Finanzministeriums hin:

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/default.php?f=Finanzaemter&c=n&d=x&t=x>

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Förderung der Fortbildungen:

[https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m\\_fortbildungen\\_i\\_vereine.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_fortbildungen_i_vereine.pdf)

### **3. Belegstellen, Standbesuche, Probeimkern**

Die **Förderanträge** für Belegstellen, Standbesuche und Probeimkern für **2025** sind ab November 2024 **bis 31. Januar 2025** online zu stellen. Die Vereine (bei Belegstellen und Probeimkern) und die Bienensachverständigen (bei den Standbesuchen) sind nun die Antragsteller. Bitte das Reglement unter „2. Fortbildungen“ beachten.

In Kürze werden die Merkblätter überarbeitet und an das Online-Antragsverfahren angepasst.

### **4. Öko-Imkern**

Beim Öko-Imkern wurden die Fördersätze für die Basisförderung erhöht und nach Völkerzahl gestaffelt. Neben der Basisförderung gibt es zukünftig einmalig im Umstellungsjahr eine Umstellungsförderung (gestaffelt nach Völkerzahl). Diese Umstellungsförderung gibt es nur in Bayern.

Im Jahr der Umstellung können Basisförderung und Umstellungsförderung gleichzeitig beantragt werden. Auch Personen, die mit der Bienenhaltung beginnen und ihre Imkerei von Anfang an ökologisch bewirtschaften, sind berechtigt, Basisförderung und Umstellungsförderung zu erhalten.

Es können im Förderjahr 2025 nur Umstellungen gefördert werden, die ab dem 01.01.2025 begonnen wurden. Maßgeblich ist dabei der Abschluss des Vertrages mit der Zertifizierungsstelle im Jahr 2025 sowie der erste Tag der Gültigkeitsdauer des Zertifikats gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848.

Bei 1 bis 25 Bienenvölkern besteht keine Nachweispflicht der Völkerzahl. Nur bei 26 und mehr Bienenvölkern ist ein aktueller Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vorzulegen, aus dem die Völkerzahl hervorgeht. Sofern das aktuelle Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 die Völkerzahl belegt, genügt dies als Völkerzahlnachweis.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt:

[www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m\\_oekoimkern.pdf](http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_oekoimkern.pdf)

Der **Förderantrag für das Jahr 2025** steht **vom 1. Dezember 2024 bis 31. März 2025** online zur Verfügung.

### **5. Schulimkern**

Der **Förderantrag für das Schuljahr 2025/2026** steht voraussichtlich **vom 10. Januar bis 31. Juli 2025** online zur Verfügung.

Der Zahlungsantrag wird anschließend bereitgestellt.